

Rechtsreport

Steuervergehen kann Approbationsentzug rechtfertigen

Schwerwiegendes und beharrliches steuerrechtliches Fehlverhalten ist unvereinbar mit der Würde des Arztberufs. Das hat das Oberverwaltungsgericht (OVG) für das Land Nordrhein-Westfalen entschieden. Denn ein solches Verhalten zeige, dass sich ein Arzt im eigenen finanziellen Interesse über strafbewehrte, im Interesse der Allgemeinheit bestehende Bestimmungen hinwegsetze. Das OVG bestätigte damit eine Entscheidung der Vorinstanz.

Im vorliegenden Fall hatte ein Arzt über einen langen Zeitraum hinweg seine Einnahmen aus ärztlicher Tätigkeit nicht beziehungsweise nicht vollständig erklärt. Das Gericht stellte fest, er habe mit persönlicher Bereicherungsabsicht gehandelt und einen erheblichen Schaden von rund 155 000 Euro für die Allgemeinheit bewirkt. Solche Steuerhinterziehungen seien gravierende Straftaten, welche mittelbar

im Zusammenhang mit dem Beruf des Klägers stünden. Dabei sei es unerheblich, ob der Kläger auf Anraten seiner steuerlichen und finanziellen Berater oder auf eigene Initiative gehandelt habe. Er habe das „Geschäftsmodell“ bewusst für sich genutzt und auch keine Reue gezeigt.

Ein Arzt ist nach Meinung der Gerichte unwürdig, seinen Beruf weiter auszuüben, wenn er ein Fehlverhalten zeigt, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes nicht zu vereinbaren ist und er aufgrund dessen Ansehen und Vertrauen verspielt, die für die Ausübung des Arztberufs unabdingbar notwendig sind. Die Annahme der Unwürdigkeit erfordere auch nicht die Verletzung berufsspezifischer Pflichten. Es liege bereits eine mittelbare berufsspezifische Pflichtverletzung vor, wenn der Arzt sein Einkommen aus ärztli-

cher Tätigkeit nicht ordnungsgemäß versteuere. Zwar rechtfertige nicht jedes Steuervergehen die Annahme der Unwürdigkeit. Dies sei jedoch regelmäßig dann der Fall, wenn es sich um ein schwerwiegendes, beharrliches Fehlverhalten handle und der Arzt seine eigenen finanziellen Interessen strafbewehrt über die der Allgemeinheit stelle. Obwohl der Arzt im vorliegenden Fall erklärte, in den zurückliegenden Jahren seine Steuern gezahlt zu haben, hat das Verwaltungsgericht nach Meinung des OVG zutreffend ausgeführt, dass durch einen bloßen Zeitablauf nicht auf eine Wiedererlangung der Würdigkeit geschlossen werden könne. Das gelte insbesondere dann, wenn, wie hier, Anhaltspunkte für Reue nicht erkennbar seien.

OVG für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 3. Februar 2020, Az.: 13 A 296/19

RAin Barbara Berner

GOÄ-Ratgeber

Steigerung von Leistungen des Abschnitts O der GOÄ

Ein Kammermitglied wendet sich mit der Bitte um Hilfe an seine Landesärztekammer. Eine Beihilfestelle hat wiederholt seinen Ansatz eines Steigerungssatzes oberhalb des Schwellenwertes für Leistungen des Abschnitts O GOÄ abgelehnt. Der Ansatz des Steigerungssatzes oberhalb des Schwellenwertes wurde von ihm mit der Schwierigkeit bei der Auswertung der Röntgenbilder und einem hieraus resultierenden höheren Zeitaufwand begründet.

Gemäß § 5 Absatz 1 GOÄ bemisst sich die Höhe der einzelnen Gebühr nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 GOÄ unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. Dabei darf eine Gebühr laut § 5 Absatz 2 Satz 4 GOÄ in der Regel nur zwi-

schen dem Einfachen und 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden, ein Überschreiten des 2,3fachen des Gebührensatzes (sogenannter Schwellenwert) ist nur zulässig, wenn Besonderheiten der in § 5 Absatz 2 Satz 1 genannten Bemessungskriterien (s.o.) dies rechtfertigen.

Für Leistungen des Abschnitts O der GOÄ gilt gemäß § 5 Absatz 3 GOÄ als Gebührenrahmen das Einfache bis Zweieinhalbfache des Gebührensatzes sowie als Schwellenwert das 1,8fache des Gebührensatzes.

Zu den Steigerungsmöglichkeiten von Gebühren ist zudem in § 5 Absatz 2 Satz 2 GOÄ aufgeführt, dass die Schwierigkeit der einzelnen Leistung auch durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles begründet sein kann; dies gilt jedoch nicht für Leistungen der Abschnitte A, E und O der GOÄ.

Insofern war im vorliegenden Fall die Berechnung der radiologischen Leistun-

gen mit dem 2,5fachen Steigerungssatz mit der Begründung der Schwierigkeit bei der Auswertung der Röntgenbilder nicht möglich.

Anders verhält es sich jedoch mit dem Kriterium des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 GOÄ bei der Erbringung radiologischer Leistungen. Besteht ein deutlich erhöhter Zeitaufwand für eine radiologische Leistung, der nicht durch die Schwierigkeit des Krankheitsfalles bedingt ist, kann dies über den Steigerungssatz oberhalb des Schwellenwertes berücksichtigt werden.

Ist beispielsweise bei einem kooperationsfähigen Patienten aus nicht vom Arzt zu vertretenden Gründen eine Röntgenaufnahme nicht auswertbar und muss aufwendig wiederholt werden, kann der hierdurch entstehende höhere Zeitaufwand über den Gebührenrahmen berücksichtigt werden.

Dr. med. Stefan Gorlas

IMPRESSUM

Deutsches
Arzteblatt Ärztliche Mitteilungen**HERAUSGEBER:**

Bundesärztekammer (Arbeitsgemeinschaft der deutschen Ärztekammern) und Kassenärztliche Bundesvereinigung.

Das DEUTSCHE ARZTEBLATT veröffentlicht Bekanntgaben seiner Herausgeber, ferner Bekanntgaben von Institutionen, die im Einzelnen von den Herausgebern als Bekanntgeber benannt worden sind. Verantwortlich für den Inhalt dieser Bekanntgaben ist der jeweilige Bekanntgeber. Die mit DÄ gezeichneten Berichte und Kommentare sind redaktionseigene Beiträge; darin zum Ausdruck gebrachte Meinungen entsprechen der Auffassung der Schriftleitung. Mit anderen Buchstaben oder mit Verfassernamen gezeichnete Veröffentlichungen geben in erster Linie die Auffassung der Autoren und nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder. Die angegebenen Dosierungen, Indikationen und Applikationsformen, vor allem von Neuzulassungen, sollten in jedem Fall mit den Beipackzetteln der verwendeten Medikamente verglichen werden.

Alle wissenschaftlichen Beiträge des Deutschen Ärzteblattes (Rubrik „Medizin“) sind über die englische Ausgabe Deutsches Ärzteblatt International in MEDLINE, PubMed Central, EMBASE und Science Citation Index gelistet. Darüber hinaus sind sie in folgenden Datenbanken indiziert: PsycINFO, Scopus, CINAHL, DOAJ, EMNursing, GEOBASE, HINARI, Index Copernicus, CareLit und Compendex. Alle Beiträge des Deutschen Ärzteblattes sind zudem in der Datenbank des DIMDI aufgeführt.

CHEFREDAKTEUR: Egbert Malbach-Nagel

Verantwortlich für die Schriftleitung (für den Gesamthalt im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen)

STELLVERTRETENDER CHEFREDAKTEUR: Michael Schmedt**LEITER DER MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHEN REDAKTION:** Prof. Dr. med. Christopher Baethge**STELLVERTRETER:** Prof. Dr. med. Tobias Welte**POLITISCHE REDAKTION:** Rebecca Beerheide (Leitung), Petra Bühring, Kathrin Gießelmann, Heike Korzilius, Kristin Kahl, Heike E. Krüger-Brand, Thorsten Maybaum, Falk Osterloh, Dr. med. Eva Richter-Kuhlmann**MEDIZINREPORT:** Dr. med. Vera Zylka-Menhorn (Leitung), Nadine Eckert, Dr. med. Martina Lenzen-Schulte

MEDIZINISCH-WISSENSCHAFTLICHE REDAKTION: Prof. Dr. med. Gerhard Adam, Hamburg; Prof. Dr. med. Wolf Bechstein, Frankfurt/M.; Prof. Dr. med. Klaus Berger, Münster; Prof. Dr. med. Friedhelm Beyersdorf, Freiburg; Prof. Dr. med. Volker Budach, Berlin; Prof. Dr. med. Dr. rer. nat. Ingolf Casorbi, Kiel; Prof. Dr. med. Hans Clusmann, Aachen; Prof. Christoph Correll, Berlin; Prof. Dr. med. Marianne Dieterich, München; Prof. Dr. med. Andreas Dietz, Leipzig; Prof. Dr. med. Peer Eysel, Köln; Prof. Dr. med. Petra Gastmeier, Berlin; Prof. Dr. med. Bernd Gerber, Rostock; Prof. Dr. med. Marc-Oliver Grimm, Jena; Prof. Dr. med. Andreas Heinz, Berlin; Prof. Dr. med. Thea Koch, Dresden; Prof. Dr. med. Markus M. Lerch, Greifswald; Prof. Dr. med. Dr. Sportwiss. Dieter Leyk, Köln/Koblenz; Prof. Dr. med. Wolf-Dieter Ludwig, Berlin; Prof. Dr. med. Markus M. Nöthen, Bonn; Prof. Dr. med. Dennis Nowak, München; Prof. Dr. med. Thomas Reinhard, Freiburg; Prof. Dr. med. Markus A. Rothschild, Köln; Prof. Dr. med. Antonius Schneider, München; Prof. Dr. med. Martin Schuler, Essen; Prof. Dr. med. Andrea Tannapfel, Bochum; Prof. Dr. med. Hans-Joachim Trappe, Bochum; Prof. Dr. med. Tobias Welte, Hannover; Prof. Dr. rer. nat. Antonia Zapf, Hamburg; Prof. Dr. med. Detlef Zillikens, Lübeck; Prof. Dr. med. Klaus-Peter Zimmer, Gießen

REDAKTEURE: Elke Bartholomäus M.A., Dr. phil. Thomas Gerst, Catrin Marx, Dr. sc. nat. Stephan Mertens, Dipl.-Biol. Gabriele Seger (Redaktionskordinatorin), Meike Sewering M.A.**TECHNISCHE REDAKTION:** Ralf Brunner, Jörg Kremers, Michael Nardella, Michael Selbst**INTERNET-DOKUMENTATION-ARCHIV:** Susanne Langenberg (Bild)

ANSCHRIFTEN DER REDAKTION: Zentrale: Reinhardtstraße 34, 10117 Berlin; Postfach 040526, 10115 Berlin; Telefon: 030 246267-0; Telefax: 030 246267-20; E-Mail: aerzteblatt@aerzteblatt.de – Medizinisch-Wissenschaftliche Redaktion: Dieselstraße 2, 50859 Köln; Telefon: 02234 7011-570; Telefax: 02234 7011-140; E-Mail: medwiss@aerzteblatt.de; Internet: www.aerzteblatt.de

Die Hinweise für Autoren sind abrufbar im Internet: www.aerzteblatt.de/autorenhinweise.

Alle Rechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Mikrokopie und zur Einspeicherung in elektronische Datenbanken sowie zur Übersetzung in Fremdsprachen für alle veröffentlichten Beiträge vorbehalten. Nachdruck und Aufnahme in elektronische Datenbanken, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlages. Ein Anspruch auf Rücksendung unverlangt eingesandter Manuskripte besteht nicht. Bei Einsendungen an die Schriftleitung wird das Einverständnis zur vollen oder auszugsweisen Veröffentlichung vorausgesetzt, wenn gegenteilige Wünsche nicht besonders zum Ausdruck gebracht werden.

GESCHÄFTSFÜHRUNG DER DEUTSCHER ARZTEVERLAG GMBH: Jürgen Führer**LEITERIN PRODUKTBEREICH MEDIZIN:** Katrin Groos**PRODUKTMANAGEMENT:** Nadine Prowaznik**LEITER KUNDEN CENTER:** Michael Heinrich**LEITER ANZEIGENMANAGEMENT INDUSTRIE UND VERANTWORTLICH FÜR DEN ANZEIGENTEIL INDUSTRIE:** Michael Heinrich, Telefon: +49 2234 7011-233, heinrich@aerzteverlag.de**VERANTWORTLICH FÜR DEN STELLEN- UND RUBRIKENMARKT:** Marcus Lang, Telefon +49 2234 7011-302, E-Mail: lang@aerzteverlag.de**LEITER VERKAUF STELLEN-/RUBRIKENMARKT:** Michael Laschewski, Telefon +49 2234 7011-252, E-Mail: laschewski@aerzteverlag.de**VERKAUFSLITER MEDIZIN:** Marek Hetmann, Telefon +49 2234 7011-318, hetmann@aerzteverlag.de**VERKAUF INDUSTRIEANZEIGEN:** Verkaufsgebiet Nord: Miriam Fege, Telefon: +49 4175 4006499, fega@aerzteverlag.de; Verkaufsgebiet Süd: Claudia Soika, Telefon +49 89 15907146, soika@aerzteverlag.de; Verkaufsgebiet Non-Health: Eric Le Gall, Telefon: +49 2202 9649510, legall@aerzteverlag.de**LEITER MEDIENPRODUKTION:** Bernd Schunk, Telefon: +49 2234 7011-280, schunk@aerzteverlag.de**VERLAG, ANZEIGENMANAGEMENT UND VERTRIEB:** Deutscher Ärzteverlag GmbH, Dieselstraße 2, 50859 Köln; Postfach 40 02 54, 50832 Köln; Telefon: 02234 7011-0, Telefax: 02234 7011-6414, Internet: www.aerzteblatt.de; E-Mail: verlag@aerzteblatt.de

Deutsche Apotheker- und Ärztebank, Köln, Kto. 010 1107410, (BLZ 300 606 01), IBAN: DE 2830 0606 0101 0110 7410, BIC: DAAEEDDD, Postbank Köln 192 50-506 (BLZ 370 100 50), IBAN: DE 8337 0100 5000 1925 0506, BIC: PBNKDEFF. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 62, gültig ab 1. Januar 2020.

Die Zeitschrift erscheint wöchentlich (Doppelausgaben im Januar, Mai, Juli, August, September und Dezember). Jahresbezugspreis Inland: € 292,00, ermäßigter Preis für Studenten: € 69,00, Einzelheftpreis: € 9,00, Jahresbezugspreis Ausland: € 393,20. Preise inkl. Porto. Bestellungen werden vom Verlag und vom Buch- und Zeitschriftenhandel entgegengenommen. Die Kündigungsfrist für Abonnements beträgt 6 Wochen zum Ende des Kalenderjahres. Für die Mitglieder einer Ärztekammer ist der Bezugspreis durch den Kammerbeitrag abgegolten. – USt. IdNr. DE 123474208

DRUCK: L.N. Schaffrath DruckMedien, Marktweg 42-50, 47608 Geldern

ISSN 0012-1207

Die Zeitschrift DEUTSCHES ARZTEBLATT – Ärztliche Mitteilungen ist der IWV (Informationsgemeinschaft zur Feststellung der Verbreitung von Werbeträgern e.V.) angeschlossen.

Mitglied der LA-MED

LA-MED
geprüft API-Studie 2017
geprüft Facharzt-Studie 2018